


Iver Breese



Kiel, den 02. November 2021

An
Landeshauptstadt Kiel
Bürger- und Ordnungsamt – Veterinärabteilung
z. Hd. 
Schulstraße 6
24143 Kiel

Ihr Zeichen: 

Widerspruch gegen Ihre Ablehnung meines Auskunftsersuchens nach dem IZG-SH/VIG vom 28. Oktober 2021

Ihre E-Mail vom 01. November 2021

Sehr 

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 01.11.2021, das mich am selben Tag per E-Mail erreichte. Leider teilen Sie mir darin mit, dass Sie mir die entscheidenden Informationen nicht zur Verfügung stellen wollen. Heruntergebrochen führen Sie als Grund für die Ablehnung lediglich an, dass meine Anfrage via der Onlineplattform „Frag Den Staat“ gestellt wurde sowie, dass die Informationen auf „Frag Den Staat“ zeitlich unbegrenzt zur Verfügung gestellt würden.

Hiermit lege ich gegen Ihre Entscheidung Widerspruch ein.

Zunächst kritisiere ich, dass Sie mir eine vorgefertigte Ablehnung zugeschickt haben. Eben- gleiche Ablehnung wurde von Ihnen und Ihren Kolleg*innen aus anderen Schleswig-Holsteini- schen Veterinärämtern bereits zigfach versendet. Auch eine Musterablehnung zu meinem Wi- derspruch liegt Ihnen vor. Dies ist dank des IZG-SH bekannt: <https://fragdenstaat.de/an- frage/leitfaden-zur-be-handlung-von-anfragen-im-rahmen-der-topf-secret-kampagne/>. In die- ser Musterablehnung sind falsche Tatsachenbehauptungen enthalten, die auch in Ihren Stan- dardbescheid übernommen wurden. Darauf habe ich Sie bereits in meinem letzten Wider- spruch vom 27. Juni 2021 aufmerksam gemacht. Umso enttäuschender ist es, dass Sie wei- terhin die gleiche Standardablehnung verwenden. Ich werde auf die falschen Tatsachenbe- hauptungen unten erneut eingehen.

Ich bitte Sie darum, meine Anfrage individuell zu bearbeiten und mir keine standardisierte Ant- wort zuzusenden.

Nun möchte ich auf Ihre Argumentation inhaltlich eingehen.

Zunächst ist im Verbraucherinformationsgesetz (VIG) an keiner Stelle vorgegeben, in welcher Form der Antrag zu erfolgen hat. Ob ich den Antrag schriftlich, per E-Mail, zur Niederschrift oder per Online-Plattform wie „Frag Den Staat“ stelle, ist für die Entscheidung irrelevant.

Entscheidend ist einzig, ob der Antrag die benötigten Informationen enthält. Diese sind unter § 4 Abs. 1 Sätze 1, 2 VIG abschließend aufgelistet. Mein Antrag enthält die geforderten Informationen vollständig und ist damit zu bearbeiten.

Ihre weitere Argumentation, die angeforderten Informationen würden zeitlich unbegrenzt auf „Frag Den Staat“ veröffentlicht, setzt zunächst voraus, dass ich die Informationen dort veröffentlichen werde, worauf ich weiter unten noch eingehen werde. Ihre Annahme, Informationen, die im Rahmen der Kampagne „Topf Secret“ bei „Frag Den Staat“ veröffentlicht werden, würden dauerhaft öffentlich, ist schlicht falsch. Die Informationen werden nach fünf Jahren wieder depubliziert, was § 3 Satz 1 Pkt. 1e) VIG folgt. Dies ist hier nachzulesen: <https://fragdenstaat.de/kampagnen/lebensmittelkontrolle/faq/> (Stichwort „Werden die Kontrollberichte zeitlich unbegrenzt veröffentlicht?“).

Weiterhin möchte ich auf Folgendes hinweisen:

An meiner Anfrage bin ich in erster Linie persönlich interessiert und nutze „Frag Den Staat“, um eine nach dem Informationsfreiheitsgesetz juristisch korrekte Anfrage zu stellen. Erst in zweiter Linie werde ich den Kontrollbericht möglicherweise veröffentlichen. Das passiert bei „Frag Den Staat“ aber nicht automatisch, wie Sie behaupten, sondern ich wäge ab, ob ich den Kontrollbericht bzw. die Kontrollberichte veröffentlichen will oder nicht. Dies ist meine freie Entscheidung. Eine Veröffentlichung erfolgt also gerade entgegen Ihrem Einwand nicht automatisch.

Grundsätzlich sind Anfragen, die via „Frag Den Staat“ werden, Anfragen, die über andere Kommunikationswege gestellt werden, gleichzustellen.

Darüber hinaus werden Sie besser als ich wissen, dass die Rechtsprechung und Gutachten mehrheitlich sagen, dass die Veröffentlichung erlaubt ist und andere Bundesländer zum allergrößten Teil sehr bürgerfreundlich ihren Pflichten nach dem Verbraucherinformationsgesetz nachkommen.

Vor dem Hintergrund dieser Tatsachen fordere ich Sie auf, mir die in meinem ursprünglichen Antrag angefragten Informationen umgehend und vollständig zur Verfügung zu stellen.

Weiterhin: Sie schreiben in Ihrem Ablehnungsbescheid, dass es bereits heute eine Website des Verbraucherschutzministeriums gebe, auf der bedeutende Verstöße veröffentlicht werden. Bitte stellen Sie mir die genaue URL dieser Website zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

